

Anton Bauer rechtfertigt sich hinsichtlich der Überreste und Schulden aus seiner Amtszeit, die die Nachfolge des herrschaftlichen Mühlers Christian Tschol betreffen. Ausf. Schloss Vaduz, 1748 März 6, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Nachdem in der unterm 16. Martii emanirten und am 30. huius publicierten hochfürstlichen instruction unter anderm enthalten § 37 der verwalter Bauer¹ zur verantwortung zu ziehen, warumben er den Christian Tscholl², mühlern, ungeacht der præstierten caution per 4000 fl.³ von der bestandt-mühlen verstaten, und solche seinem schwager Wolf, welcher das mühlerhandtwerckhs nicht kundig, eingesetzt, der folglich in einen rest per 1100 fl. verfallen, welch solch abfordernde und von dem verwalter zu erstatten habender verantwortung uns sodann zur weitheren resolution einzusenden. Nebst bey aber zu berichten, ob und wie diser Wolf im stand sothanen rest zu bezahlen etc. Alß ist zu gehorsambster befolgung dieses gnädigsten befelchs meine verantwortung über dise vermessene bezüchtigung mit wenig in disem, das der Tscholl nicht nur auf die von der landtschafft bey der angewesten hochfürstlich von Velserschen commission⁴ per memmoriale angebrachte clagenden und darauf eingelangten hochfürstlichen befehl der begangenen malversationen [2] und umb willen er ein grösseres maas zu einnamb des mühlenlohns gebrauchet hat, als erlaubet ware, vor gänzlich ausgang seiner bestandtsjahren ab der mühlen gethan werden müessten, sondern auch und über das besag hochfürstlich, wider claren befelchs de dato Junii 1742 in eine straff per 50 reichsthaler verfället. Darüber die mühlen ausgerueffen und disem Franz Joseph Wolfen vor Oberamt⁵, wo er noch ledig und keinesweegs mein schwager ware, in bestandt verlassen worden, sein ausstandt bestehet noch in 688 fl. Davor ist all sein vermögen versect, und hat bereiths schon wider was daran abverdient. Und wann der Tscholl eine caution von 4000 fl. zu geben im standt vewesen wäre, wurde er sich seines ausstandts wille, so sich auch noch auf 300 fl. erstreckhet, nicht exequieren lassen därfen. Ist also das Tschollische anbringen ein manifest, straffbahres falsum, umb willen dessen seiner hochfürstlich durchlaucht mir die gerechteste satisfaction zu verschaffen gnädigst geruehen werden. Schloss Hohenliechtenstein⁶, den 6. Merz 1748.

Anton Bauer manu propria

[3] [Dorsalvermerk]

Exhibitum 6. Aprilis 1748.

Excerpt schriftt

Communicetur dem impetrantischen Christian Tschollen dermahligen Adlerwürthen zu Balzers⁷, mit dem oberamtlichen auftrag, daß selbter hierauf in termino 4. Septimandum seine replic und gegen nothurfft behörig beybringen solle. Decretum de dato 8. Aprilis 1748.

Per hochfürstlich lichtensteinischen Oberamts canzley

¹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

² Christian Tschol war Müller und erwarb 1736 das Gemeindebürgerrecht in Balzers. Vgl. Jürgen SCHINDLER, Tschol; in: HLFL 2, S. 959–960.

³ Fl.: Gulden (Florin).

⁴ Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁶ Schloss Vaduz.

⁷ Balzers, Gem. (FL).